

## Sicherheitsmaßnahmen für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports und bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen

Sehr geehrte Eltern,  
mit diesem Schreiben möchten wir Ihren Blick auf Sicherheitsaspekte im Schulsport und im Schwimmsport unterrichten. Die beigefügten Auszüge aus den Vorschriften **Sicherheitsförderung im Schulsport** (Gem. RdErl. v. 30.08.2002) des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW betreffen Ihre elterliche Mitverantwortung.

### 1. Sicherheitsförderung als Aufgabe des Schulsports

*Im Schulsport wie im Übrigen schulischen Bewegungsleben begegnen den Schülerinnen und Schülern vielfältige Bewegungsrisiken und gesundheitliche Gefahren. Der Schulsport hat die pädagogische Aufgabe, die Bewegungssicherheit der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Im Sportunterricht und im außerunterrichtlichen Schulsport sind daher Maßnahmen der Unfallverhütung und Sicherheitserziehung, d. h. die technische und organisatorische Unfallvorbeugung sowie die Ausbildung von Sicherheitskompetenzen, in besonderer Weise gefördert.*

### 2. Kleidung und Ausrüstung

*Die Sportkleidung muss ausreichende Bewegungsfreiheiten ermöglichen und darf nicht hinderlich sein, z. B. beim Turnen Helfergriffe erschweren. In der Sporthalle sind Joggingschuhe und spezielle Schuhe für den Outdoor-Bereich nicht zulässig. Gegenstände, die beim Sport behindern oder zu Gefährdungen führen können, insbesondere Uhren, Ketten, Ringe, Armbänder, Ohrschmuck und Piercingschmuck sind abzulegen oder ggf. abzukleben.*

*Im Einzelfall hat die Sportlehrkraft zu entscheiden, welche sicherheitsfördernden Maßnahmen zu ergreifen sind. Brillenträger und Brillenträgerinnen müssen sporttaugliche Brillen oder Kontaktlinsen tragen. Empfehlungen zum Tragen spezifischer Schutzausrüstungen bei einzelnen Sportarten sind auch im Schulsport zu beachten.*

Die o.g. Vorschriften verhindern das Unfallrisiko und erhöhen die Sicherheit Ihrer Kinder. Grundvoraussetzung für die Teilnahme an Sportunterricht ist deshalb die Beachtung dieser Vorschriften. Die Sportlehrerinnen und Sportlehrer sind gegebenenfalls verpflichtet, bei Nichtbeachtung Kinder auszuschließen. Dies kann auch Auswirkungen auf die Zensur haben. Für Wertsachen, die abgelegt werden, besteht keine Haftung.

**3. Der Schwimmunterricht** ist entsprechend den Lehrplänen für das Fach Sport fester Bestandteil des Sportunterrichts in allen Schularten. Die Sicherheitsmaßnahmen für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports sind im RdErl. des Kultusministeriums v. 29. 3. 1993 (GABI. NW. 1. S. 115) geregelt:

*„Schwimmen ist ein wesentlicher Bestandteil des Schulsports. In Zusammenarbeit mit den Schulträgern sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung des Schwimmens im Sportunterricht und im außerunterrichtlichen Schulsport entsprechend den schulformübergreifenden Rahmenvorgaben für den Schulsport und den Lehrplänen Sport für die verschiedenen Schulformen innerhalb der örtlichen Gegebenheiten und unter den gegebenen personellen Voraussetzungen zu ermöglichen. Schülerinnen und Schüler gelten als Schwimmerinnen oder Schwimmer, wenn sie ohne Unterbrechung 25 m schwimmen, vom Beckenrand ins Wasser springen und einen Gegenstand mit den Händen aus schulertiefem Wasser holen können.“*

Wir sind verpflichtet die Schwimmfähigkeit zu überprüfen und möchten dies entsprechend dokumentieren, um auch bei schulischen Veranstaltungen, bei denen die Schwimmfähigkeit ihres Kindes erforderlich ist, Bescheid zu wissen und ggf. entsprechend reagieren zu können. Bitte unterstützen Sie uns in der Dokumentation, da ihr Kind (ohne Nachweis) sonst ggf. an entsprechenden Veranstaltungen nicht oder nur eingeschränkt teilnehmen kann oder wir diese Veranstaltungen nicht anbieten können.

- Bitte füllen Sie den folgenden Abschnitt aus. Tragen Sie bitte unbedingt dafür Sorge, dass zukünftige Schwimmprüfungen, diese unter Einreichung der entsprechenden Prüfbescheinigung über das Sekretariat der Schule angezeigt werden.
- Sollte kein adäquates Schwimmzeugnis vorliegen, müssen wir davon ausgehen, dass Ihr Kind zu denjenigen Kindern gehört, die noch nicht sicher schwimmen können:

Nicht sicher schwimmen bedeutet, dass Ihr Kind noch nicht:

- sicher auf dem **Rücken** schwimmen kann
- **25 m** ohne Unterbrechung schwimmen kann
- vom Startblock ins tiefe Wasser springen und an den Beckenrand zurückschwimmen kann
- über das Schwimmabzeichen „Seepferdchen“ verfügt.

Wir bitten Sie in dem Fall dringend, so schnell wie möglich Ihr Kind in einem außerschulischen Schwimmkurs anzumelden. Die Stadt Bonn bietet in den Ferien entsprechende Kurse an.

Bitte informieren Sie uns umgehend über die Anmeldung zu einem externen Schwimmkurs und legen uns spätestens zu Schuljahresbeginn das „Schwimmabzeichen „Seepferdchen“ vor.

Bitte machen Sie Angaben zur Schwimmfähigkeit Ihres Kindes auf dem „Übersichtsformular für neue Schüler“.